

Weichenstellung beim Datenschutz

Die Digitalisierung der Gesellschaft ist eine Chance für die öffentliche Verwaltung. Um unerwünschte Nebenwirkungen zu vermeiden, sind auch die Risiken zu eruieren und Rahmenbedingungen anzupassen, auch beim Datenschutz.

■ Mit dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) hat sich der Kanton Zürich 2007 ein neues Gesetz gegeben, das den Datenschutz und das Öffentlichkeitsprinzip aufeinander abgestimmt regelt. Das IDG ersetzte das 1995 in Kraft getretene erste Datenschutzgesetz (DSG) des Kantons. Im vergangenen Jahr hat sich gezeigt, dass beim IDG aufgrund neuer Rechtsentwicklungen Anpassungsbedarf besteht. Der Datenschutzbeauftragte wirkte in der Arbeitsgruppe Datenschutz der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) mit, deren primäre Aufgabe es war, die Auswirkungen der Rechtsentwicklungen für die Kantone zu klären.

Europäische Rechtsentwicklungen

Zwei europäische Rechtsentwicklungen haben unmittelbaren Einfluss auf die kantonale Gesetzgebung:

- Der Europarat hat eine Anpassung der Konvention SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten an die Hand genommen. Ein konsolidierter Text zur Modernisierung dieser Konvention wurde 2016 vorgelegt.
- Die EU hat die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen im Bereich Polizei und Justiz zusammen mit einer Datenschutzgrundverordnung 2016 verabschiedet.

Die Konvention SEV 108, welche die Schweiz 1997 ratifizierte, ist als Minimalstandard im Bereich des Datenschutzes zu betrachten. Sie ist von Bund und Kantonen in ihrer Gesetzgebung umzusetzen. Die Richtlinie im Bereich Polizei und Justiz ist sogenannte «Schengen-relevant», weshalb sie auch im schweizerischen Recht umzusetzen ist.

Der Bundesrat hat noch im Jahr 2016 eine Vernehmlassung zu einer Totalrevision des eidgenössischen Datenschutzgesetzes eröffnet. Damit nimmt er den Handlungsbedarf auf Bundesebene auf.

Vorarbeiten für den Kanton

Die Arbeitsgruppe Datenschutz der KdK hat diese Ausgangslage analysiert und auf der Basis der europäischen Gesetzestexte und des Vorschlags des Bundesrates den Handlungsbedarf für die Kantone im Einzelnen diskutiert. Daraus ist ein Leitfaden der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK-Leitfaden) entstanden, der Anfang 2017 an die Kantonsregierungen verschickt wurde. Der KdK-Leitfaden enthält wichtige Hinweise für die Kantone, in welchen Bereichen eine Anpassung der Datenschutzgesetzgebung und eventuell weiterer Gesetze notwendig ist. Damit wird eine erste Weichenstellung für eine Revision des IDG vorgenommen.

Klare Rahmenbedingungen

Für den Kanton Zürich werden insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen sein:

Die öffentlichen Organe müssen einen Nachweis erbringen können, dass ihre Datenbearbeitungen dem IDG entsprechen. Eine Datenschutzfolgenabschätzung als Risikoanalyse hat einer Datenbearbeitung voranzugehen. Weiter bestehen Informationspflichten bei Datenschutzverletzungen.

An die Auftragsdatenbearbeitung werden konkretere Anforderungen gestellt.

Bürgerinnen und Bürger erhalten das Recht, aufsichtsrechtliche Anzeigen beim Datenschutzbeauftragten einzureichen. Der Datenschutzbeauftragte soll auch vorsorgliche Massnahmen aussprechen und Anordnungen erlassen können.

Der Geltungsbereich des IDG ist klarer zu regeln und Ausnahmen sind nur noch für privatwirtschaftlich handelnde öffentliche Organe (zum Beispiel die ZKB) zulässig. Im Übrigen gilt das IDG umfassend, wobei in hängigen Verfahren die individuellen Auskunftsrechte und die Aufsichtsrechte des Datenschutzbeauftragten beschränkt werden können.

Verschiedene Begrifflichkeiten, wie die biometrischen Daten, die genetischen Daten oder das Profiling, sind neu zu definieren.

Evaluation des IDG

Der Datenschutzbeauftragte hat in den vergangenen Jahren das IDG in einer umfassenden Weise evaluiert (Seiten 8 und 9). Die Ergebnisse der Evaluationssynthese werden bei einer Revision des IDG ebenfalls zu berücksichtigen sein.

Sicherheit der Daten

Im letzten Jahr hat sich gezeigt, dass die Daten der Verwaltung in zunehmendem Masse hohen Risi-

ken ausgesetzt sind. Die Cyberrisiken haben generell zugenommen. Davon sind auch die öffentlichen Organe betroffen. Angriffe auf Systeme und Netzwerke haben zum Ziel, die Dienste zu blockieren oder Daten zu entwenden. Dabei kommt es immer häufiger zu erpresserischen Handlungen und oft gehören personenbezogene Daten zu den Zielen.

Im Rahmen der Revision des IDG ist deshalb auch zu prüfen, wie weit auf Gesetzesstufe konkretere Vorgaben in punkto Sicherheit für das Bearbeiten von Informationen und Daten zu erlassen sind. Auf jeden Fall genügen die in einer Verordnungsanpassung angedachten Massnahmen in keiner Art und Weise für einen angemessenen Schutz der Daten (Seite 33).

Digitalisierung als Herausforderung

Die Digitalisierung von Verwaltung und Gesellschaft bietet viele Chancen. Dafür müssen beim Datenschutz die Weichen richtig gestellt werden. Die Bürgerinnen und Bürger werden ihr Vertrauen in die staatlichen Datenbearbeitungen verlieren, wenn sie sich nicht mehr auf den Schutz ihrer Privatsphäre und die Sicherheit ihrer Daten verlassen können. Der Fahrtwind in Richtung umfassende Digitalisierung hat zugenommen. Das IDG braucht deshalb angepasste Flügel. Ein Absturz beim Datenschutz wäre für alle Beteiligten fatal.

Digitaler Tätigkeitsbericht

Die Digitalisierung macht auch nicht Halt vor gedruckten Publikationen. Erstmals liegt der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten nur noch in elektronischer Form vor. Damit kann er jederzeit konsultiert und bei Bedarf können der ganze Bericht oder einzelne Kapitel und Artikel ausgedruckt werden.

www.datenschutz.ch/TB2016